Operatoren für Arbeitsaufträge (Kl. 5-10)

Zusätzlich gliedern sich die Operatoren zum Kompetenznachweis nach den Anforderungsbereichen. Sie sind verpflichtend bei der Erstellung der Arbeitsaufträge bei schriftlichen Lernkontrollen und Grundlage für die Bewertung.

Anforderungsbereich I:

Im Anforderungsbereich I geht es vor allem um die Reproduktion und die Reorganisation von Inhalten in Verbindung mit den gelernten sprachlichen Darstellungs- und methodischen Vorgehensweisen. Sie beziehen sich auf das Kennen räumlicher Strukturen, Organisationsformen und Prozesse.

Anforderungsbereich II:

Der Anforderungsbereich umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden und Verfahren auf andere Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen und schließt Anforderungen aus Anforderungsbereich I ein.

Anforderungsbereich III:

Bei Leistungen, deren Schwerpunkt im Anforderungsbereich III liegt, geht es um den Nachweis der Bewertungs- und Urteilsfähigkeit. Dies setzt Leistungen in den anderen Anforderungsbereichen voraus. Der Anforderungsbereich III erfordert problemerkennendes, problemlösendes und reflektierendes Denken, vor allem in Bezug auf räumliche Organisationsformen und Prozesse.

Anforderungsbereich I

(be-)nennen	Informationen ohne Kommentierung angeben
beschreiben	strukturiert und fachsprachlich angemessen Materialien und/oder Sachverhalte darstellen
darstellen	Sachverhalte detailliert und fachsprachlich angemessen aufzeigen
gliedern	einen Raum, eine Zeit, oder einen Sachverhalt nach selbst gewählten oder vorgegebenen Kriterien systematisierend ordnen
wiedergeben	Kenntnisse (Sachverhalte, Fachbegriffe, Daten, Fakten, Modelle) und/oder (Teil-)Aussagen mit eigenen Worten sprachlich distanziert, strukturiert und damit unkommentiert darstellen
zusammenfassen	Sachverhalte auf wesentliche Aspekte reduzieren und sprachlich distanziert strukturiert und unkommentiert wiedergeben

Anforderungsbereich II

analysieren	Materialien, Sachverhalte oder Räume kriterienorientiert oder aspektgeleiter erschließen und strukturiert darstellen
charakterisieren	Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben, typische Merkmale kennzeichnen und diese dann gegebenenfalls unter einem oder mehreren bestimmten Gesichtspunkten zusammenführen
einordnen, zuordnen	begründet Material zuordnen oder eine Position/einen Sachverhalt begründet in einen Zusammenhang stellen
erklären	Sachverhalte so darstellen – gegebenenfalls mit Theorien und Modellen –, dass Bedingungen, Ursachen, Gesetzmäßigkeiten und/oder Funktionszusammenhänge verständlich werden
erläutern	Sachverhalte in ihren komplexen Beziehungen an Beispielen und/oder Theorien verdeutlichen (auf der Grundlage von Kenntnissen bzw. Material- analyse)
vergleichen	Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede von Sachverhalten kriterienorientiert darlegen

Anforderungsbereich III

begründen	Komplexe Grundgedanken durch Argumente stützen und nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen
beurteilen	den Stellenwert von Sachverhalten oder Prozessen in einem Zusammenhang überprüfen, um kriterienorientiert zu einem begründeten <u>Sachurteil</u> zu gelangen
entwickeln	zu einem Sachverhalt oder zu einer Problemstellung eine Einschätzung, ein konkretes Lösungsmodell, eine Gegenposition oder ein Lösungskonzept inhaltlich weiterführend und/oder zukunftsorientiert darlegen
erörtern	zu einer vorgegebenen Problemstellung eine reflektierte, abwägende Auseinandersetzung führen und zu einem begründeten Sach- und/oder Werturteil kommen
Stellung nehmen	Beurteilung mit zusätzlicher Reflexion individueller, sachbezogener und/ oder politischer Wertmaßstäbe, die Pluralität gewährleistet und zu einem begründeten eigenen Werturteil führt

Quelle: : Kerncurriculum - für das Gymnasium, Schuljahrgänge 5-10, S. 30-31 (http://www.nibis.de/uploads/1gohrgs/kc_2015/EK_Gym_SI_KC_Druck.pdf)

Stand: September 2015